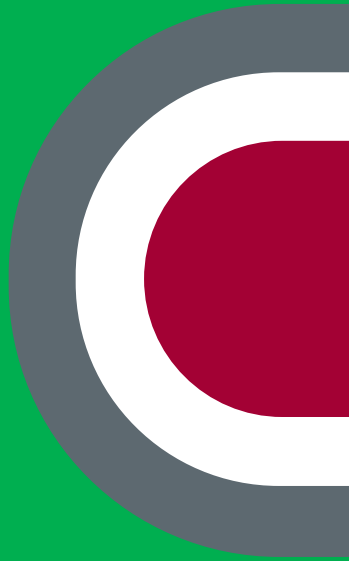


Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Merkblatt für Eltern behinderter Kinder
.....

von Katja Kruse



Impressum

Kindergeld

für erwachsene Menschen mit Behinderung

Merkblatt für Eltern behinderter Kinder

Autorin:

Katja Kruse (Rechtsanwältin und Referentin
für Sozialrecht beim Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen)

Herausgeber:

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20

e-mail: info@bvkm.de

www.bvkm.de

März 2012

Druck:

reha gmbh, Saarbrücken

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Spendenkonto:

Bundesverband für
körper- und mehrfach-
behinderte Menschen

Konto-Nr.: 7034203

BLZ: 37020500

Bank für Sozialwirtschaft

**Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI**



Dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. wurde das Spenden-Siegel durch das Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.

Vorbemerkung

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Teil 1 dieses Merkblatts soll Eltern behinderter Kinder dabei helfen, zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. In Teil 2 des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, deren Inanspruchnahme vom Bezug des Kindergeldes abhängig ist. Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld zu Unrecht ab. Teil 3 des Merkblatts enthält deshalb einen Mustereinspruch, mit dem sich Eltern gegen rechtswidrige Ablehnungsbescheide zur Wehr setzen können.

Düsseldorf im März 2012

Katja Kruse

Hinweis:

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Abkürzungsverzeichnis

Az	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs
EStG	Einkommensteuergesetz
GdB	Grad der Behinderung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
StVerG	Steuervereinfachungsgesetz 2011
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL 1: Kindergeld	5
I) Kindergeld für behinderte Kinder	6
1. Behinderungsbedingter Mehrbedarf	7
a) Pauschbetrag für behinderte Menschen	8
b) Neben dem Pauschbetrag zu berücksichtigender Mehrbedarf	9
c) Pflegebedarf	11
d) Eingliederungshilfe	12
2. Einkünfte und Bezüge	14
3. Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs	16
II) Pflegekinder	23
III) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung	24
IV) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt	25
TEIL 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile	26
I) Kinderfreibetrag	26
II) Behindertenpauschbetrag	27
III) Andere außergewöhnliche Belastungen	28
IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	29
V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung	29
TEIL 3: Mustereinspruch	30
I) Verfahren	30
II) Einspruch von Frau Schmidt	31
Ratgeber des Bundesverbandes	38

TEIL 1: Kindergeld

Sinn und Zweck des Kindergeldes ist es, eine Grundversorgung für jedes Kind zu gewährleisten. Allerdings handelt es sich beim Kindergeld nicht um eine Sozialleistung, sondern um eine steuerliche Ausgleichszahlung.

Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld den Eltern zunächst monatlich von der Familienkasse überwiesen. Es beträgt seit dem 1. Januar 2010 für die ersten beiden Kinder jeweils 184 Euro, für das dritte 190 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. Bei der Einkommensteuerprüfung stellt das Finanzamt dann nachträglich fest, ob das Existenzminimum des Kindes durch die Zahlung des Kindergeldes tatsächlich von der Steuer freigestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden bestimmte Freibeträge vom Einkommen der Eltern abgezogen (*siehe Teil 2, Kapitel I Kinderfreibetrag*) und das bereits geleistete Kindergeld mit der Steuerschuld der Eltern verrechnet.

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Kindergeldberechtigten. Bis zum 18. Lebensjahr wird für Kinder stets Kindergeld gezahlt. Für Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr wurde bis 31. Dezember 2011 nur dann Kindergeld geleistet, wenn ihre Einkünfte und Bezüge im jeweiligen Kalenderjahr 8.004 Euro nicht überstiegen und sie sich z.B. in einer Berufsausbildung befanden.

HINWEIS:

Aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (StVerG) spielt das Einkommen seit 1. Januar 2012 keine Rolle mehr. Jetzt erhalten Eltern für volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums des Kindes stets Kindergeld. Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung besteht für die Eltern ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

I) Kindergeld für behinderte Kinder

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

HINWEIS:

Das StVerG sieht keine Erleichterungen für die Feststellung des Kindergeldanspruchs von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung vor.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder das Kind eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern. Als besondere Umstände gelten beispielsweise die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder die Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aufgrund seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus.

Auch finanziell darf das Kind nicht dazu imstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Unterschreiten die Einkünfte und Bezüge den Lebensbedarf des Kindes, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kin-

des setzt sich aus dem jährlichen Grundbedarf von 8.004 Euro sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf umfasst Aufwendungen, die nicht behinderte Kinder nicht haben.

TIPP:

Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes 8.004 Euro im Jahr, gehen die Familienkassen in der Regel ohne nähere Prüfung davon aus, dass das Kind imstande ist, sich selbst zu unterhalten und lehnen den Anspruch der Eltern auf Kindergeld ab. Übersehen wird dabei, dass das Kind mit seinem Einkommen nicht nur seinen Grundbedarf, sondern auch noch seinen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf decken muss. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich häufig heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Betroffene Eltern finden hierzu in Teil 3 dieses Merkblatts einen Mustereinspruch.

1.) Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Die Frage, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf zusätzlich zum Grundbedarf zu berücksichtigen ist, ist nicht immer einfach zu beantworten. Sie richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalls. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation des behinderten Kindes (ob zuhause bei den Eltern oder in einer Wohneinrichtung lebend) und die Frage, ob es einen Pflegebedarf hat und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, eine Rolle.

Wichtige Hinweise, wie sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf im Einzelfall bemisst, enthält die vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegebene Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsaus-

gleichs von Januar 2011 (DA-FamEStG). Hierbei handelt es sich um eine verbindliche Dienstanweisung an die Familienkassen. Die Familienkassen, die zu prüfen haben, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, müssen sich deshalb an diese Weisungen halten.

Folgende behinderungsbedingte Mehrbedarfe können im Rahmen des Kindergeldanspruchs – je nach Lage des Einzelfalls – Berücksichtigung finden:

a) **Pauschbetrag für behinderte Menschen**

Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit einer Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, z.B. Aufwendungen für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf. Sofern derartige Aufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, bemisst sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf grundsätzlich in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen. Im Rahmen des Kindergeldanspruchs können unabhängig von der Wohn- oder Unterbringungssituation des Kindes – je nach Grad der Behinderung – folgende Jahresbeträge als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein:

GdB	Pauschbetrag
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Neben dem Pauschbetrag kann – unabhängig davon, in welcher Wohnsituation das Kind lebt - ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt wer-

den. Hierzu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Heilbehandlungen, Fahrtkosten sowie persönliche Betreuungsleistungen der Eltern (DA 63.3.6.4 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 5 DA-FamEStG, ***hinsichtlich der weiteren Einzelheiten siehe die Ausführungen unter b) Neben dem Pauschbetrag zu berücksichtigender Mehrbedarf***).

Hat das Kind eine Pflegestufe, kann – ebenfalls unabhängig davon, wo und wie das Kind lebt – ***anstelle*** des maßgeblichen Pauschbetrages für behinderte Menschen das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn das Kind Blindengeld bezieht (DA 63.3.6.4 Absatz 4 Satz 3 und 4 DA-FamEStG, ***hinsichtlich der weiteren Einzelheiten siehe die Ausführungen unter c) Pflegebedarf***).

Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. die vom Sozialamt finanzierte pädagogische Betreuung in ambulanten Wohnformen) können ebenfalls nur ***anstelle*** des Pauschbetrages für behinderte Menschen als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (DA 63.3.6.4 Absatz 7 Satz 4 DA-FamEStG). Von diesem Grundsatz gibt es aber eine **Ausnahme**: Bei Kindern, die im Haushalt der Eltern leben und die in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, können die vom Sozialamt finanzierten Kosten für die Beschäftigung in der WfbM bzw. Tagesförderstätte zusätzlich zum Pauschbetrag berücksichtigt werden (DA 63.3.6.4 Absatz 8 Satz 4 DA-FamEStG, ***hinsichtlich der weiteren Einzelheiten siehe die Ausführungen unter d) Eingliederungshilfe***).

b) Neben dem Pauschbetrag zu berücksichtigender Mehrbedarf

Bestimmte behinderungsbedingte Aufwendungen sind nicht durch den Pauschbetrag abgegolten. Sie können deshalb neben dem Pauschbetrag als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein.

BEACHTE!

Wenn *anstelle* des Pauschbetrags der Pflegebedarf und/oder die Leistungen der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen sind, können die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen ebenfalls *zusätzlich* hierzu als Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

- **behinderungsbedingte Aufwendungen** für Operationen, Heilbehandlungen, Kuren, Ärzte und Arzneien (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Satz 2 DA-FamEStG),
- **persönliche Betreuungsleistungen der Eltern**, die nicht in der Pflege des Kindes sondern zum Beispiel darin bestehen, dass sie das Kind zuhause beaufsichtigen oder bei Freizeitaktivitäten begleiten müssen, weil es hierzu alleine nicht imstande ist. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine amtsärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Betreuungsleistungen unbedingt erforderlich sind (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 DA-FamEStG),
- **Privatfahrten** (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Satz 5 DA-FamEStG), die Aufwendungen hierfür können wie folgt angesetzt werden: Liegt bei dem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten in Ansatz gebracht werden. Das gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen der GdB mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 30 Cent zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein berücksichtigungsfähiger

Aufwand von 900 Euro im Jahr.

Wenn Eltern ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit ihrem behinderten Kind führen, können auch die Kosten für mehr als 3.000 km angesetzt werden, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt“ sind. Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z.B. Fahrten zur Schule, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist das Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit dem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Zugrunde gelegt wird auch hier eine Pauschale von 30 Cent pro km. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt.

- **Aufwendungen für eine Begleitperson** anlässlich einer Urlaubsreise, diese sind als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkzeichen „B“ eingetragen ist (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Satz 6 und 7 DA-FamEStG).

c) Pflegebedarf

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen sind auch die Aufwendungen für die Pflege abgegolten. Nicht zusätzlich zum Pauschbetrag, sondern nur anstelle des Pauschbetrages kann deshalb das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden, wenn das behinderte Kind eine Pflegestufe hat (DA 63.3.6.4 Absatz 4 Satz 3 DA-FamEStG). Seit 2012 werden je nach Pflegestufe folgende monatlichen Beträge als Pflegegeld gewährt:

Pflegestufe I	235 Euro
Pflegestufe II	440 Euro
Pflegestufe III	700 Euro

BEACHT!

Ausdrücklich erwähnt wird in der DA-FamEStG nur das Pflegegeld. Nach Auffassung des bvkM muss jedoch dasselbe gelten, wenn ein behinderter Mensch seine Pflege mit Pflegesachleistungen und ggf. ergänzend – wie dies beim ambulant betreuten Wohnen häufig der Fall ist – über Leistungen der Hilfe zur Pflege sicherstellt. In diesen Fällen ist die Pflegesachleistung und ggf. zusätzlich die vom Sozialamt geleistete Hilfe zur Pflege als Pflegebedarf in Ansatz zu bringen. Die Pflegesachleistung beläuft sich je nach Pflegestufe seit 2012 auf maximal folgende Beträge im Monat:

Pflegestufe I	450 Euro
Pflegestufe II	1.100 Euro
Pflegestufe III	1.550 Euro

Bezieht das behinderte Kind Blindengeld, kann **anstelle** des Pauschbetrages für behinderte Menschen das Blindengeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (DA 63.3.6.4 Absatz 4 Satz 4 DA-FamEStG). Voraussetzungen und Höhe des Blindengeldes sind in den Landesblindgeldgesetzen der einzelnen Bundesländer unterschiedlich geregelt.

d) Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern oder ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Eingliederungshilfe wird zum Beispiel in Form von pädagogi-

scher Betreuung im Alltag geleistet, wenn behinderte Menschen in einer ambulant betreuten Wohnung leben. Sie kann auch darin bestehen, dass das Sozialamt die Kosten für eine Begleitperson übernimmt, wenn der behinderte Mensch nur mit Hilfe einer solchen Begleitung in der Lage ist, ein Theater, einen Volkshochschulkurs oder ein Fußballspiel zu besuchen. Die Kosten für die Beschäftigung behinderter Menschen in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte werden ebenfalls über die Eingliederungshilfe finanziert.

Auch in vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen – wie z.B. den klassischen Wohnheimen oder Wohnstätten – wird Eingliederungshilfe geleistet. Als behinderungsbedingter Mehrbedarf können in diesen Fällen die Kosten der Heimunterbringung (Tagespflegesatz x 365 Tage) in Ansatz gebracht werden.

Nach Auffassung des Bundeszentralamtes für Steuern, welches die DA-FamEstG herausgibt, sind die Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen abgegolten (DA 63.3.6.4 Absatz 7 Satz 4 DA-FamEstG). Sie können deshalb grundsätzlich nicht zusätzlich, sondern nur **anstelle** des Pauschbetrages für behinderte Menschen als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden. Einzige **Ausnahme** hiervon ist die Eingliederungshilfe für die Beschäftigung in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte, wenn das behinderte Kind im Haushalt der Eltern lebt.

Nimmt das behinderte Kind in der Werkstatt oder der Tagesförderstätte ein kostenloses Mittagessen zu sich, sind die Verpflegungskosten von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen, weil diese Kosten bereits im Grundbedarf - also den 8.004 Euro - berücksichtigt werden (DA 63.3.6.4 Absatz 8 Satz 3 DA-FamEstG). Der Geldwert für Verpflegung bemisst sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Im Jahr 2012 beträgt der Wert für ein Mittagessen monatlich 86 Euro. Auch bei der Heimunterbringung sind aus demselben Grund Verpflegungskosten abzuziehen. Der

monatliche Wert für Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) beläuft sich im Jahr 2012 auf 219 Euro.

TIPP:

Sind die Leistungen der Eingliederungshilfe höher als der maßgebliche Pauschbetrag, empfiehlt es sich, anstelle des Pauschbetrages die Leistungen der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingten Mehrbedarf in Ansatz zu bringen. Denn je höher der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist, desto größer ist die Chance, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

2.) Einkünfte und Bezüge

Ist der Lebensbedarf des Kindes anhand des Grundbedarfs sowie des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs ermittelt, sind diesem die Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber zu stellen. Reichen die finanziellen Mittel des Kindes nicht aus, um seinen Lebensbedarf zu decken, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Die Eltern können in diesem Fall Kindergeld beanspruchen. Überschreiten die Einkünfte und Bezüge hingegen den Lebensbedarf des Kindes auch nur um einen Euro, fällt das Kindergeld weg.

Als **Einkünfte** des Kindes sind die sieben Einkunftsarten des Einkommensteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. zu berücksichtigen. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden. Die **Werbungskostenpauschale** für Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit beträgt 1.000 Euro und für Einkünfte aus einer Erwerbsminderungsrente 102 Euro.

Zu den **Bezügen** zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind. Dazu gehören z.B. das Arbeitslosengeld und die Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe

nach dem SGB XII. Müssen Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe an den Sozialhilfeträger zahlen, ist dieser Betrag abzuziehen (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Satz 6 DA-FamEStG). Auch **Leistungen der Pflegeversicherung**, also das Pflegegeld und die Pflegesachleistung sind bei den Bezügen zu berücksichtigen (DA 63.4.2.3.1 Absatz 2 Nr. 7 DA-FamEStG). Pro Kalenderjahr kann von der Summe der Bezüge eine **Kostenpauschale** von 180 Euro abgezogen werden.

Von den Einkünften und Bezügen des Kindes sind ferner die Pflichtbeiträge zur **gesetzlichen Sozialversicherung** sowie unter bestimmten Voraussetzungen ferner die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Nicht abzugsfähig sind dagegen Beiträge zu einer privaten Krankenzusatzversicherung oder zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung (DA 63.4.3.2 DA-FamEStG).

Vermögen des Kindes (z.B. Sparguthaben) bleibt bei den Einkünften und Bezügen unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19.08.2002, Az. VIII R 17/02). Die Erträge des Vermögens (z.B. Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

BEACHT!

Soweit ein vollstationär untergebrachtes Kind außer Eingliederungshilfe einschließlich Taschengeld kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA 63.3.6.4 Absatz 7 DA-FamEStG). Den Eltern des Kindes steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

3.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Sie ermitteln können, ob Ihnen im Jahr 2012 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr behindertes Kind zusteht. Grundsätzlich ist der Kindergeldanspruch monatsbezogen zu ermitteln. Die maßgeblichen Jahresbeträge wie z.B. der Grundbedarf von 8.004 Euro, der Pauschbetrag wegen Behinderung, die Werbungskostenpauschalen und die Kostenpauschale von 180 Euro, die von den Bezügen abgezogen werden kann, werden daher in den nachfolgenden Beispielen jeweils mit einem Zwölftel berücksichtigt.

BEACHTEN!

Bei monatlich gleich bleibenden Einnahmen und einem monatlich gleich bleibenden behinderungsbedingten Mehrbedarf kann die Familienkasse aus Vereinfachungsgründen eine Jahresberechnung zum Kindergeldanspruch durchführen.

Beispiel 1:

Das Kind lebt im Haushalt der Eltern arbeitet in einer WfbM, erhält aber ansonsten keine Leistungen der Eingliederungshilfe

HINWEIS:

Dieses Beispiel ist Grundlage für einen Mustereinspruch, den man unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ kostenlos herunterladen kann.

Sven Müller ist 48 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100, das Merkzeichen „H“ und Pflegestufe I. Von der Pflegekasse bezieht er ein monatliches Pflegegeld von 235 Euro. Seinen Arbeitsplatz hat er in einer WfbM, wo er auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich nimmt. Die Kosten

des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.000 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Eltern von Herrn Müller haben mit ihm im Jahr 2011 diverse Privatfahrten mit dem Pkw unternommen, die sie durch ein Fahrtenbuch belegen können und hierbei 5.000 km zurückgelegt. Diese Fahrtleistung werden sie voraussichtlich auch im Jahr 2012 erreichen.

Das Arbeitsentgelt von Herrn Müller beläuft sich monatlich auf 90 Euro. Außerdem bezieht er jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 60 Euro sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 210 Euro.

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2012 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Herrn Müller

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung (3.700 € : 12 Monate):	308,33 €
Werkstattkosten (1.000 €) abzüglich Verpflegungskosten (86 € im Monat gemäß SvEV):	914,00 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	125,00 €

Summe: **2.014,33 €**

Einkünfte und Bezüge von Herrn Müller

Arbeitsentgelt (90 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (83,33 €):	6,67 €
Erwerbsminderungsrente (60 €) abzüglich Werbungskostenpauschale (8,50 €):	51,50 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	210,00 €
Eingliederungshilfe für Betreuung in der WfbM:	1.000,00 €
Pflegegeld	235,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €

Summe: **1.488,17 €**

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 1.488,17 Euro im Monat ist Herr Müller nicht imstande, seinen monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 2.014,33 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

BEACHTEN!

Im Fall von Herrn Müller empfiehlt es sich, den maßgeblichen Behindertenpauschbetrag (hier: 308,33 Euro) *anstelle* des Pflegebedarfs (wäre in diesem Fall 235 Euro) als Mehrbedarf in Ansatz zu bringen, da dieser höher ist als der Pflegebedarf. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die Beschäftigung in der WfbM können daneben als Mehrbedarf berücksichtigt werden, weil Herr Müller bei seinen Eltern lebt.

Beispiel 2:

Das Kind lebt im Haushalt der Eltern arbeitet in einer Tagesförderstätte und erhält weitere Leistungen der Eingliederungshilfe

Ida Meier ist 20 Jahre alt, hat einen GdB von 100 und die Merkzeichen „H“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis. Sie wohnt bei ihren Eltern und besucht eine Tagesförderstätte, in der sie jedoch nicht am kostenlosen Mittagessen teilnimmt. Das Sozialamt übernimmt die Kosten des Tagesförderstättenplatzes in Höhe von monatlich 1.500 Euro im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Außerdem gewährt das Sozialamt Frau Meier Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Diese Leistungen erhält Frau Meier auf Antrag als Persönliches Budget. Entsprechend des für sie festgestellten Bedarfs zahlt ihr das Sozialamt hierfür monatlich 302 Euro. Die Eltern von Frau Meier müssen für diese Leistungen einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro leisten.

Darüber hinaus erhält Frau Meier vom Sozialamt monatlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 486 Euro.

Frau Meier ist schwerstpflegebedürftig, hat also Pflegestufe III. Ihren Pflegebedarf stellt sie sicher, indem sie Sachleistungen der Pflegekasse in Höhe von monatlich 1.550 Euro in Anspruch nimmt. Über die mit ihr unternommenen Privatfahrten führen die Eltern kein Fahrtenbuch. Im Sommer 2012 wird Frau Meier eine Woche Urlaub auf der Nordseeinsel Spiekeroog verbringen. Da sie hierfür Unterstützung braucht, wird die Studentin Mona Klatt sie begleiten. Für Frau Klatt werden voraussichtlich Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung in Höhe von 500 Euro entstehen.

Die Eltern von Frau Meier hätten einen Anspruch auf Kindergeld, wenn Frau Meier im Jahr 2012 außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im ersten Schritt ist daher zunächst der konkrete Lebensbedarf von Frau Meier zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind diesem die Einkünfte und Bezüge von Frau Meier gegenüber zu stellen.

Lebensbedarf von Frau Meier

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Pflegebedarf (Pflegestufe III):	1.550,00 €
Kosten der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Kosten der Urlaubsbegleitung (500 € : 12 Monate):	41,66 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	75,00 €
Summe:	3.833,66 €

Einkünfte und Bezüge von Frau Meier

Grundsicherung nach dem SGB XII:	486,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (302 €) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (31,06 € im Monat):	270,94 €
Pflegesachleistung:	1.550,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €
Summe:	3.791,94 €

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 3.791,94 Euro im Monat ist Frau Meier nicht imstande, ihren Lebensbedarf in Höhe von 3.833,66 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

BEACHTEN!

Im Fall von Frau Meier empfiehlt es sich, den Pflegebedarf (hier: 1.550 Euro) *anstelle* des maßgeblichen Behindertenpauschbetrags (wäre in diesem Fall 308,33 Euro) als Mehrbedarf in Ansatz zu bringen, da dieser höher ist als der Pauschbetrag. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Tagesförderstätte können daneben als Mehrbedarf berücksichtigt werden, weil Frau Meier bei ihren Eltern lebt. Hingegen können die Kosten der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in Höhe von 302 Euro nicht *zusätzlich* zum Pflegebedarf bzw. Pauschbetrag als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden.

Beispiel 3:

Das Kind lebt im ambulant betreuten Wohnen

BEACHTEN!

Dieses Beispiel ist Grundlage für den Mustereinspruch in Teil 3 dieses Merkblatts.

Anna Schmidt ist 31 Jahre alt und lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie hat die Pflegestufe III, einen GdB von 100 und das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis. Ihre Pflege stellt sie mit Pflegesachleistungen der Pflegekasse in Höhe von monatlich 1.550 Euro sicher. Außerdem erhält sie vom Sozialamt im Rahmen der Hilfe zur Pflege ein monatliches Pflegegeld von 250 Euro. Frau Schmidt arbeitet in einer WfbM und erhält dort ein monatliches Arbeitsentgelt von 120 Euro. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.200 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Das Sozialamt gewährt Frau Schmidt ferner Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von pädagogischer Betreuung zur Unterstützung im Alltag, damit sie in ihrer Wohnung selbstbestimmt leben kann. Entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs übernimmt das Sozialamt insoweit Kosten in Höhe von 670 Euro pro Monat. Für diese Kosten müssen die Eltern von Frau Schmidt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro leisten.

Einmal im Monat muss Frau Schmidt zur Untersuchung in eine Spezialklinik, die 200 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist. Ihre Mutter bringt sie dort mit ihrem privaten Pkw hin und fährt sie auch wieder zu ihrer Wohnung zurück.

Während der Fahrt zur Klinik und der Untersuchung beim Arzt wird Frau Schmidt von ihrer Mutter betreut. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstützt die Mutter Frau Schmidt beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleitet sie diese, wenn Frau Schmidt an den Wochenenden zu Besuch bei ihren Eltern ist, ins Kino, weil Frau Schmidt hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht der Mutter im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden.

Frau Schmidt benötigt monatlich Medikamente im Wert von 30 Euro, die nicht von der Krankenkasse gezahlt werden. Außerdem erhält Frau Schmidt vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 820 Euro.

Die Eltern von Frau Schmidt möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2012 ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Frau Schmidt

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Werkstattkosten (1.200 €) abzüglich Verpflegungskosten (86 € im Monat gemäß SvEV):	1.114,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag:	670,00 €
Pflegebedarf:	1.800,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent):	120,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Mutter (30 Std. x 8 Euro):	240,00 €
Medikamente:	30,00 €

Summe: 4.641,00 €

Einkünfte und Bezüge von Frau Schmidt

Arbeitsentgelt (120 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (83,33 €):	36,67 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	820,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 €) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (31,06 € im Monat):	638,94 €
Eingliederungshilfe für Betreuung in der WfbM:	1.200,00 €
Pflegesachleistung:	1.550,00 €
Pflegegeld im Rahmen der Hilfe zur Pflege:	250,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €

Summe: 4.480,61 €

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 4.480,61 Euro im Monat ist Frau Schmidt nicht imstande, ihren monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 4.641 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

BEACHTEN!

Frau Schmidt bezieht verschiedene Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihren *Bedarf* an Eingliederungshilfe sicherzustellen und Leistungen von der Pflegekasse sowie Leistungen vom Sozialamt (Hilfe zur Pflege), um ihren *Pflegebedarf* sicherzustellen. Die betreffenden Leistungen sind deshalb sowohl bei der Berechnung des *Lebensbedarfs* als auch bei den Einkünften und Bezügen zu berücksichtigen.

Beispiel 4:

Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung

Bernd Lehmann ist 50 Jahre alt und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Dort erhält er ein monatliches Taschengeld. Weiteres verfügbares Einkommen hat er nicht.

In derartigen Fällen kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA 63.3.6.4 Absatz 5 DA-FamEStG). Eine detaillierte Aufstellung des Lebensbedarfs sowie der Einkünfte und Bezüge des Kindes erübrigt sich. Den Eltern von Herrn Lehmann steht ein Anspruch auf Kindergeld zu.

II) Pflegekinder

Auch für Pflegekinder wird Kindergeld gezahlt. Ein Pflegekind ist eine Person, mit der der Kindergeldberechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist. Das Kind darf außerdem nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen worden sein. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören. Ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Ein solches Pflegekindschaftsverhältnis kann auch zwischen **Geschwistern** gegeben sein (DA 63.2.2.3 Absatz 3 Satz 3 DA-FamEStG). Wenn ein nichtbehindertes Kind nach dem Tod der Eltern deren Stelle einnimmt und seine behinderte Schwester oder seinen behinderten Bruder im eigenen Haushalt betreut, steht ihm deshalb ein Anspruch auf Kindergeld zu. Das gilt auch dann, wenn das behinderte Kind in einer vollstationären Einrichtung lebt und lediglich an den Wochenenden im Haushalt seiner Schwester oder seines Bruders betreut wird (DA 63.2.2.2 Satz 3 DA-FamEStG).

III) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung

Häufig beziehen volljährige Menschen mit Behinderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Einige Sozialämter kürzen diese Leistung um den Betrag des Kindergeldes. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig, weil das Kindergeld Einkommen der Eltern ist. Es darf deshalb nicht als Einkommen des behinderten Menschen bei der Grundsicherung berücksichtigt werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ einen Musterwiderspruch zum kostenlosen Herunterladen.

BEACHT!

Da Kindergeld Einkommen der Eltern ist, darf es grundsätzlich bei ihnen bedarfsmindernd angerechnet werden, wenn sie selbst bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen beziehen.

Beispiel:

Die alleinerziehende Magdalena Muster bezieht Arbeitslosengeld II. Ihr erwachsener Sohn Thomas Muster, der mit ihr zusammen lebt, ist behindert und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Frau Muster erhält für Ihren Sohn Kindergeld. Das Kindergeld ist Einkommen der Mutter und darf deshalb nicht von der Grundsicherung ihres Sohnes abgezogen werden. Da der Bezug von Arbeitslosengeld II allerdings davon abhängig ist, ob und in

welcher Höhe der Leistungsberechtigte über eigenes Einkommen verfügt, wird das Kindergeld als Einkommen der Mutter bedarfsmindernd bei ihrem Arbeitslosengeld II-Anspruch berücksichtigt.

IV) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung).

Lebt ein Kind zum Beispiel in einer **vollstationären Einrichtung**, werden die hierfür anfallenden Unterhaltskosten regelmäßig vom Sozialamt übernommen. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) kann das Kindergeld in diesen Fällen ganz oder teilweise an das Sozialamt abgezweigt werden, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für das Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an das Sozialamt nicht in Betracht.

Auch wenn ein behindertes Kind im **Haushalt der Eltern** lebt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezieht, kommt nach der neuen Rechtsprechung des BFH eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt in Betracht (Urteil des BFH vom 17. Dezember 2008 - Az. III R 6/07). Auch in diesen Fällen können Eltern die Abzweigung nur dann verhindern, wenn sie tatsächliche monatliche Aufwendungen für ihr Kind in Höhe des Kindergeldes haben.

TIPP:

Für beide Fallkonstellationen gibt es im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ einen Mustereinspruch zum kostenlosen Herunterladen.

TEIL 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile

In diesem Teil des Merkblatts werden kurz und knapp die Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder erläutert, die vom Bezug des Kindergeldes bzw. davon abhängig sind, dass das Kind „berücksichtigungsfähig“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder des Steuerpflichtigen für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies ist für volljährige Kinder mit Behinderung anhand der Beispielrechnungen in Teil 1 dieses Merkblatts zu ermitteln.

Steht danach fest, dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben, können sie, sofern die weiteren Voraussetzungen für die jeweiligen Steuererleichterungen vorliegen, diese steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Steuervorteilen enthält das Steuermerkblatt des bvkm, das jährlich aktualisiert wird.

1) Kinderfreibetrag

Das Existenzminimum eines im Sinne des EStG berücksichtigungsfähigen Kindes muss steuerlich freigestellt werden. Dies geschieht entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Jahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (2.184 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 4.368 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.320 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.640 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Relevant ist dies nur für Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben. Das für das Kalenderjahr gezahlte

Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus die Regelung, die für die Eltern am günstigsten ist.

II) Behindertenpauschbetrag

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Behindertenpauschbetrag geltend machen. Durch den Pauschbetrag werden z.B. Mehraufwendungen für Pflege und erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung und bewegt sich zwischen 310 und 1.420 Euro. Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Steht einem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten die Eltern für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt.

BEACHT!

In Einzelfällen findet der Pauschbetrag bei der Feststellung des Kindergeldanspruchs keine Berücksichtigung (siehe Beispiele 2 und 3 in Teil 1 des Merkblatts). Dies wirkt sich aber nicht nachteilig auf die Geltendmachung des Pauschbetrages im Rahmen der Einkommensteuererklärung aus. Besteht für die Eltern ein Anspruch auf Kindergeld, können sie sich den Pauschbetrag übertragen lassen und in ihrer Steuererklärung geltend machen. Auch die Eltern von Frau Meier und Frau Schmidt in Beispiel 2 und 3 könnten also den Pauschbetrag ihrer Töchter steuerlich geltend machen.

III) Andere außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen, können Eltern zusätzlich zu dem ihnen übertragenen Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dazu gehören

- Fahrtkosten für Privatfahrten
- Krankheitskosten
- Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus
- Kosten für eine Kur
- Aufwendungen für eine Begleitperson im Urlaub
- Kosten für behindertengerechte Umbauten

Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bvkm erläutert.

BEACHTEN!

Viele der vorgenannten Aufwendungen (z.B. die Fahrtkosten für Privatfahrten) sind auch bei der Feststellung des Kindergeldanspruchs als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen (siehe Beispiele 1, 2 und 3 in Teil 1 des Merkblatts). Selbst wenn eine entsprechende Berücksichtigung beim Kindergeldanspruch erfolgt ist, können die Eltern dieselben Aufwendungen auch noch zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Steuererklärung geltend machen. Die Eltern von Frau Meier in Beispiel 2 könnten also zum Beispiel zusätzlich zum Pauschbetrag ihrer Tochter den Fahrtbedarf und die Kosten für die Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Besonders zu beachten ist allerdings, dass persönliche Betreuungsleistungen der Eltern *nicht* als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Denn hierfür entsteht den Eltern kein tatsächlicher finanzieller Aufwand. Die Betreuungsleistungen sind allein bei der Feststellung, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, zu berücksichtigen.

IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende Elternteile, die für ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, können Eltern einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr in der Steuererklärung geltend machen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass die Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bvkm erläutert.

TEIL 3: Mustereinspruch

Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld ab, wenn die Einkünfte und Bezüge eines erwachsenen behinderten Kindes 8.004 Euro im Jahr übersteigen. Nicht näher geprüft wird dabei, welchen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf das Kind hat. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich häufig heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Der nachfolgende Mustereinspruch soll betroffene Eltern dabei unterstützen, ihr Recht durchzusetzen.

I) Verfahren

Wenn der Kindergeldberechtigte mit der Ablehnung des Kindergeldanspruchs nicht einverstanden ist, kann er gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von der Familienkasse nochmals überprüft. Der Einspruch muss schriftlich und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Familienkasse eingereicht werden. Allerdings muss er innerhalb dieser Frist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Einspruch ein. Die Begründung dieses Einspruchs erfolgt gesondert.“).

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, erhält der Kindergeldberechtigte eine Einspruchsentscheidung. Hiergegen kann er beim Finanzgericht Klage erheben. Das Klageverfahren ist kostenpflichtig. Die Klage muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

TIPP:

Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist nicht immer einfach. Viele unterschiedliche Positionen sind dabei zu berücksichtigen (siehe dazu die Beispiele in Teil 1 des Merkblatts). Eltern, die hierfür Unterstützung benötigen, sollten sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht wenden. Auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe www.lebenshilfe.de ist in der Rubrik „Fachinformationen“ unter dem Stichwort „Recht und Sozialpolitik“ eine Liste mit entsprechenden Fachleuten zu finden. Die Liste ist nach Bundesländern geordnet und weist die jeweiligen Fachgebiete der Experten aus. Es empfiehlt sich, vorab telefonisch zu klären, ob die/der Rechtsberater/in auch über Erfahrungen auf dem Gebiet des Kindergeldrechts verfügt.

II) Einspruch von Frau Schmidt

Grundlage des nachfolgenden Einspruchs ist das Beispiel 3 aus Teil 1 des Merkblatts (siehe Seite 20). Nachdem die Familienkasse der Mutter von Anna Schmidt den Anspruch auf Kindergeld mit der Begründung versagt hat, dass Annas Einkünfte und Bezüge 8.004 Euro im Jahr überschreiten, legt die Mutter hiergegen bei der Familienkasse Einspruch ein.

HINWEIS:

Einen weiteren Mustereinspruch, dem das Beispiel 1 aus Teil 1 des Merkblatts (siehe Seite 16) zugrunde liegt, finden Sie unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ zum kostenlosen Herunterladen.

Name und Anschrift
der Kindergeldberechtigten

An die
Familienkasse
.....

Ort, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Einspruch

gegen Ihren Bescheid vom, Az. mit dem Sie die Festsetzung des Kindergeldes für meine Tochter Anna Schmidt, geboren am aufgehoben haben.

Begründung:

Ich halte Ihre Auffassung, dass meine Tochter durch eigene Einkünfte und Bezüge imstande ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, aus folgenden Gründen nicht für begründet:

Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG haben Eltern eines erwachsenen Menschen mit Behinderung Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal

„H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Die Behinderung meiner Tochter ist unstreitig vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten. Der Grad ihrer Behinderung beträgt 100 und in ihrem Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „H“ eingetragen (vgl. Kopie des Schwerbehindertenausweises von Anna Schmidt als Anlage beigefügt). Es ist somit davon auszugehen, dass sie nicht imstande ist, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Auch finanziell darf meine Tochter nicht dazu imstande sein, ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus einem Grundbedarf von jährlich 8.004 Euro sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Diesen behinderungsbedingten Mehrbedarf haben Sie bei ihrer Entscheidung in keiner Weise berücksichtigt und deshalb die Festsetzung des Kindergeldes zu Unrecht aufgehoben.

Der Mehrbedarf meiner Tochter setzt sich aus ihrem Bedarf an Eingliederungshilfe, dem Pflegebedarf, den Betreuungsleistungen von mir als Mutter und den Mehrkosten für Medikamente zusammen. Schließlich können auch noch Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Satz 5 DA-FamESTG). Bei Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) sind sämtliche Kosten für Fahrten mit dem behinderten Menschen (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt wird dabei eine Pauschale von 30 Cent pro km. Als angemessen werden 15.000 km pro Jahr anerkannt.

Im Einzelnen ist der Mehrbedarf wie folgt zu berücksichtigen:

Meine Tochter lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie erhält sozialpädagogische Begleitung im Alltag. Ihren **Bedarf an Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII beziffert das Sozialamt mit monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheides vom als Anlage beigefügt).

Ferner besucht meine Tochter eine **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Der Bedarf an Eingliederungshilfe für diese teilstationäre Einrichtung in Höhe von 1.200 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt) ist ebenfalls als Mehrbedarf zu berücksichtigen. Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind. Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung belaufen sich die Kosten für ein Mittagessen im Jahr 2012 auf monatlich 86 Euro.

Außerdem hat meine Tochter einen monatlichen **Pflegebedarf** von 1.800 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus Pflegesachleistungen der Pflegestufe III nach dem SGB XI in Höhe von monatlich 1.550 Euro und anteiligem Pflegegeld nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege) in Höhe von 250 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen monatlichen **Fahrtbedarf** von 400 Kilometern, da ich mit ihr in meinem privaten Pkw einmal im Monat zu der 200 Kilometer vom Wohnort meiner Tochter entfernten Spezialklinik in XY-Stadt fahre (vgl. Kopie meines Fahrtenbuchs und ärztliche Bestätigung von Oberarzt Dr. Meier aus der Spezialklinik in XY-Stadt als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen **Bedarf an persönlichen Betreuungsleistungen** durch mich als Mutter von durchschnittlich 30 Stunden im Monat, der sich wie folgt zusammensetzt: Bei der einmal im Monat anfallenden Fahrt zur Spezialklinik in XY-Stadt benötigt meine Tochter während der Fahrt und bei der Untersu-

chung Betreuung. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstütze ich meine Tochter in ihrer Wohnung beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleite ich sie, wenn sie an den Wochenenden in unserem Haus zu Besuch ist, ins Kino, weil meine Tochter hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht mir im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden (vgl. Kopie der amtsärztlichen Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Betreuungsleistungen als Anlage beigefügt). Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 DA-FamEStG), so dass sich insgesamt ein berücksichtigungsfähiger Bedarf von 240 Euro (30 Stunden x 8 Euro) ergibt.

Schließlich fallen als Mehrbedarf noch **Krankheitskosten** an. Insoweit entstehen mir Aufwendungen für spezielle Medikamente, die meine Tochter benötigt und deren Kosten nicht von der Krankenkasse erstattet werden, in Höhe von monatlich 30 Euro (vgl. Kopie des Rezeptes und der Quittung der Apotheke als Anlagen beigefügt).

Der Lebensbedarf meiner Tochter berechnet sich danach wie folgt:

Lebensbedarf meiner Tochter

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Werkstattkosten (1.200 €) abzüglich Verpflegungskosten (86 € im Monat gemäß SvEV):	1.114,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag:	670,00 €
Pflegebedarf:	1.800,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent):	120,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Mutter (30 Std. x 8 Euro):	240,00 €
Medikamente:	30,00 €

Summe: **4.641,00 €**

Dem Lebensbedarf sind im zweiten Schritt die Einkünfte und Bezüge meiner Tochter gegenüber zu stellen. Reichen die finanziellen Mittel meiner Tochter nicht aus, um ihren Lebensbedarf zu decken, ist sie außerstande, sich selbst zu unterhalten. Mir als Kindergeldberechtigter steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Als Einkünfte des Kindes sind die sieben Einkunftsarten des Einkommenssteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. zu berücksichtigen. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden.

Zu den Bezügen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind. Dazu gehören z.B. die Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Von der Summe der Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen.

Meine Tochter erhält in der WfbM monatliche **Einkünfte** von 120 Euro (vgl. Kopie der Gehaltsabrechnung vom als Anlage beigelegt).

Ferner erhält sie monatlich Leistungen der **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII von 820 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigelegt).

Schließlich bezieht sie Leistungen zur **Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigelegt). Hierfür leisten wir als Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro. Dieser ist von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Satz 6 DA-FamEStG).

Zudem erhält sie auch noch Leistungen der **Eingliederungshilfe**

rungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB XII für die Kosten der WfbM (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt).

Außerdem erhält sie **Pflegeleistungen** nach dem SGB XI in Höhe der Sachleistung der Pflegestufe III (1.550 Euro/Monat) und anteiliges Pflegegeld nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege) in Höhe von 250 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom als Anlagen beigefügt).

Die Summe der Einkünfte und Bezüge meiner Tochter berechnet sich danach wie folgt:

Einkünfte und Bezüge meiner Tochter

Arbeitsentgelt (120 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (83,33 €):	36,67 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	820,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 €) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (31,06 € im Monat):	638,94 €
Eingliederungshilfe für Betreuung in der WfbM:	1.200,00 €
Pflegesachleistung:	1.550,00 €
Pflegegeld im Rahmen der Hilfe zur Pflege:	250,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €
Summe:	4.480,61 €

Die ermittelten Einkünfte und Bezüge meiner Tochter von 4.480,61 Euro im Monat unterschreiten ihren Lebensbedarf von 4.641 Euro. Sie ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Demzufolge steht mir ein Anspruch auf Kindergeld für meine Tochter Anna zu.

.....
Ort, Datum (Unterschrift der Kindergeldberechtigten)

Anlagen

Ratgeber des Bundesverbandes (Auswahl)

Die Rechtsratgeber des bvkm stehen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos zum Download zur Verfügung oder können gegen Druck- und Portokosten in Broschürenform bestellt werden: verlag@bvkm.de

18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?

Mit Themen wie rechtliche Betreuung, Wahlrecht, Führerschein, Testament, Krankenversicherung und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Es wird erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und erläutert Probleme, die häufig bei der Leistungsbewilligung auftreten.

Mein Kind ist behindert – Diese Hilfen gibt es

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die finanziellen Hilfen, die Menschen mit Behinderungen beanspruchen können. Auch in türkisch und in arabisch erhältlich!

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern

Zu Jahresbeginn gibt der bvkm jeweils ein aktuelles Merkblatt heraus, mit welchem die Steuererklärung vereinfacht wird.

Vererben zugunsten behinderter Menschen

Das „Behindertentestament“ gibt Eltern die Möglichkeit, in besonderer Weise auch das behinderte Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen. Es wird erklärt, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte dabei zu beachten sind.

Der Erbfall – Was ist zu tun?

Die Broschüre erklärt Aufgaben und Pflichten der Erben, des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen Betreuers bei einem Behindertentestament.

Versicherungsmerkblatt

Das Versicherungsmerkblatt erläutert, welchen Versicherungsschutz behinderte Menschen und Eltern behinderter Kinder benötigen.

Zahngesundheit bei Menschen mit Behinderung

Die zahnärztliche Behandlung von Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen stellt für den behandelnden Zahnarzt, sein Team, aber auch Angehörige und Betreuer häufig eine große Herausforderung dar.

Das Band

garantiert gut informiert

Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Bitte heraustrennen und
per Fax (0211-64004-20)
oder im Briefumschlag an
den bvkm, Brehmstr. 5-7,
40239 Düsseldorf senden

Ich bin interessiert an der Zeitschrift Das Band

- Bitte schicken Sie mir ein Probeheft
 - Ich möchte die Zeitschrift Das Band abonnieren
(25 Euro im Jahr für 6 Ausgaben. Die Mindest-Abo-Dauer
beträgt ein Jahr. Ich kann das Abo bis zum 30. September
schriftlich kündigen. Stand: 2012)
 - Ich suche Kontakt zu einer Mitgliedsorganisation des bvkm
in meiner Nähe
 - Bitte schicken Sie mir Informationen über den bvkm
- Mehr Informationen unter Telefon 0211. 640 04 - 0
per Mail über info@bvkm.de oder unter www.bvkm.de**

Name

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körperbehinderte Menschen in der Bundesrepublik.

Sozialpolitische Interessenvertretung

In über 250 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Mitglieder zusammengeschlossen.

Beraten, Unterstützen, Weiterbilden

Wir beraten unsere Mitglieder in allen Fragen der Rehabilitation und unterstützen sie bei der Gründung von Vereinen und Einrichtungen. Wir organisieren Seminare, Tagungen und Weiterbildungsangebote für Betroffene und Fachleute.

Aufklären, Anregen, Durchsetzen

Für eine breite Öffentlichkeit geben wir Informationen zu wichtigen Themen sowie eine Zeitschrift heraus.

Ortsvereine

Initiativen unterhalten vor Ort zahlreiche Einrichtungen: Von Frühförder- und Beratungsstellen über familienentlastende Dienste zu Schulen, Wohneinrichtungen und Werkstätten.

Clubs und Gruppen

Junge behinderte und nichtbehinderte Menschen treffen sich in 50 Clubs und Gruppen und organisieren Gesprächskreise, Kurse sowie Freizeitangebote.

Landesverbände

12 Landesverbände koordinieren die Arbeit in den Bundesländern.

Wenn Sie sich für körper- und mehrfachbehinderte Menschen einsetzen wollen,

- schicken wir Ihnen gerne weitere Informationen über unsere Arbeit;
- vermitteln wir Kontakte zu einem Ortsverein in Ihrer Nähe;
- zeigen wir Ihnen, wie Sie bvkm-Fördermitglied werden und Bücher zum Mitgliedspreis beziehen können.